

# SV Grün-Weiß Niederwiesa e.V.



Vorstand des SV Grün-Weiß Niederwiese e.V.

## Beitragssordnung Abteilung Volleyball des SV Grün-Weiß Niederwiesa e.V.

*Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet; alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

Fußball  
Handball  
Kanu  
Kegeln  
Schach  
Tischtennis  
Turnen  
Volleyball

### § 1 Grundlage und Zweck

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder der Abteilung Volleyball des SV Grün-Weiß Niederwiesa e.V.
- (2) Sie beruht auf den Regelungen der Satzung und der Finanzordnung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Beiträge dienen der Finanzierung der sportlichen und organisatorischen Aufgaben der Abteilung sowie der anteiligen Finanzierung gemeinsamer Vereinsaufgaben über den Sockelbeitrag.

### § 2 Zusammensetzung des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Abteilungsbeitrag und dem Sockelbeitrag an den Gesamtverein.
- (2) Der Abteilungsbeitrag verbleibt vollständig bei der Abteilung und dient der Finanzierung der abteilungsspezifischen Aufwendungen (z. B. Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Ausrüstung, Übungsleiter, Sportgeräte, Reisekosten).
- (3) Der Sockelbeitrag wird gemäß § 14 der Finanzordnung über die Hauptabteilung des Mitglieds erhoben und dient der Finanzierung gemeinsamer Aufgaben des Gesamtvereins.
- (4) Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, zahlen in jeder Abteilung den in der jeweiligen Beitragsordnung festgelegten Abteilungsbeitrag.
- (5) Die Höhe des Sockelbeitrags wird jährlich durch den Vereinsvorstand auf Grundlage der Finanzordnung festgelegt und den Abteilungen zur Berücksichtigung in ihren Beitragsordnungen bekanntgegeben.
- (6) Für Neumitglieder im Sportverein wird ein einmaliger Aufnahmebetrag von 20 € erhoben und an den Gesamtverein abgeführt.

### § 3 Festlegung der Beitragshöhen

- (1) Die Höhe des Abteilungsbeitrags wird vom Schatzmeister der Abteilung unter Berücksichtigung des Haushaltsplans der Abteilung ermittelt und durch Beschluss der Abteilungsleitung festgelegt.
- (2) Grundlage der Kalkulation sind die geplanten Ausgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb, Übungsleitervergütungen, Materialkosten sowie weitere abteilungsspezifische Aufwendungen.
- (3) Der Abteilungsbeitrag ist so zu bemessen, dass er zusammen mit dem Sockelbeitrag die Kosten der Abteilung deckt und eine wirtschaftliche Haushaltsführung gewährleistet.
- (4) Die beschlossenen Beitragssätze werden in der **Anlage 1 – Beitragssätze der Abteilung** dokumentiert und den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit und gilt jeweils ab dem 1. Januar des Folgejahres.
- (6) Die Abteilung legt folgende Beitragskategorien fest:
  - a. Ehrenmitglied
  - b. Trainer und Übungsleiter
  - c. Kinder und Jugendliche (\* Stichtag 01.01. vollendetes Lebensjahr)
  - d. Erwachsene im Trainings- und aktiven Spielbetrieb
  - e. Fördermitglieder
  - f. sozialverträglicher Beitrag (siehe § 6)

Zum Wechsel der Beitragskategorien ist ein formloser Antrag an die Abteilungsleitung zu stellen. Der Wechsel tritt jeweils ab dem 01.01. des Folgejahres in Kraft.

- (7) Die konkrete Höhe des Abteilungsbeitrags wird in **Anlage 1 – Beitragssätze** dieser Beitragsordnung beschlossen.

### § 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos im Lastschriftverfahren zu entrichten.
- (2) Lastschrifteinzug erfolgt unter Verwendung einer Mandats-Nr.: (z.B. Mitgliedsnummer des betreffenden Mitglieds), unter Angabe des Beitragsjahres und Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer "DE76ZZZ00000629198" des Vereins zum jeweiligen Fälligkeitstag.
- (3) Die Zahlung erfolgt jährlich nach Beschluss der Abteilungsversammlung.
- (4) Neue Mitglieder zahlen ab dem Monat des Eintritts anteilig.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, für erforderliche Deckung seines Kontos zu sorgen.
- (6) Bei abgewiesenen Lastschriften werden dem Mitglied die jeweilig anfallenden Bankgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr von min. 10,00 EUR pro Fehlbuchung berechnet.
- (7) Rückständige Beiträge können nach Mahnung im Namen des Vereins eingezogen werden.

## § 5 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder sind gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung beitragsfrei.
- (2) Der für Ehrenmitglieder entfallende Sockelbeitrag an den Gesamtverein wird von der Abteilung getragen.
- (3) Ehrenmitglieder bleiben Mitglieder der Abteilung und genießen alle Rechte gemäß Satzung und Finanzordnung.

## § 6 Sozialverträglicher Beitrag

- (1) Mitglieder können bei nachgewiesenen sozialen oder finanziellen Härtefällen eine Beitragsminderung beantragen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an die Abteilungsleitung zu richten.
- (3) Über die Bewilligung, Höhe und Dauer der Minderung entscheidet die Abteilungsleitung.
- (4) Eine vollständige Befreiung ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Vereinsvorstands möglich.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch Beschluss der Abteilungsleitung der Abteilung Volleyball am 18.11.2025 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen zur Beitragserhebung dieser Abteilung.

### SV Grün-Weiß Niederwiesa e.V. – Abteilung Volleyball

Ort, Datum: Niederwiesa, 18.11.2025

Abteilungsleiter

F. Lange

Stellv. Abteilungsleiter  
Schatzmeister/Kassenwart

F. Heintz

Bestätigung durch den Vorstand:

Ort, Datum:

Niederwiesa, 18.11.25

B. Heintz

Vorsitzender Verein



Schatzmeister Verein

B. Heintz

Beitragsordnung

Seite 3 | 3